



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/008/2024**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Wahl der weiteren Stellvertreter des Landrates aus der Mitte des
Kreistages gemäß § 51 Abs. 1 SächsLKrO**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt in getrennten Wahlgängen aus der Mitte des Kreistages:

1. Octavian Ursu
 als 1. Stellvertreter des Landrates

und

2. Roland Maiwald
 als 2. Stellvertreter des Landrates.

Sächsische Landkreisordnung
§ 51
Stellvertreter des Landrats, Amtsverweser
(Auszug)

- (1) Neben den Beigeordneten können weitere Stellvertreter des Landrats bestellt werden, die den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Kreistages neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang aus der Mitte des Kreistages gewählt. Sind alle Stellvertreter des Landrats verhindert, nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Kreistages die Aufgaben des Landrats wahr.

Auszug Geschäftsordnung für den Kreistag Görlitz
§ 1

- (3) Der Kreistag wählt aus der Mitte des Kreistages weitere zwei Stellvertreter des Landrats, die den Landrat und die Beigeordneten im Falle ihrer Verhinderung in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.